Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/3/19 6Ob65/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1969

Norm

EheG §55d
ZPO §503 C2b

Rechtssatz

Wenn das Erstgericht in tatsächlicher Hinsicht feststellt, daß der Widerspruch der Ehefrau aus bloßer Schikane erhoben wurde, darf das Berufungsgericht ohne Beweiswiederholung nicht aussprechen, die Beklagte halte an der Ehe fest und erstrebe die Wiederaufnahme der Ehegemeinschaft.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 65/69
  Entscheidungstext OGH 19.03.1969 6 Ob 65/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0043181

Dokumentnummer

JJR_19690319_OGH0002_0060OB00065_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at